

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST. GALLEN

Sitzung vom 23. März 1993

Auszug an:

Nr. 438

Staatspersonal; Gewährung von Urlaub bei der Fälligkeit von Treueprämien

Präsidentenkonferenz des Verbände des st. gallischen Staatspersonals (Präsident: Kurt Müller, Hüttenwiesstrasse 34b, 9016 St. Gallen und Peter Ledergerber, Sonnenrainstrasse 19, 9630 Wattwil)

Zugestellt (der Post übergeben) am:
28. März 1993Mitglieder des Regierungsrates / Personal-
dienste der Departemente und der Staatskanzlei / Finanzdepartement / Rd

Das Finanzdepartement und berichtet:

A. Nach Art. 45 der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal (sGS 143.2; abgekürzt DBO) wird bei guter, pflichtgetreuer Dienstleistung nach Vollendung des 15., des 20., des 30., des 35. und des 45. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe eines Monatsgehalts und nach Vollendung des 25. und des 40. Dienstjahres eine Treueprämie in der Höhe von anderthalb Monatsgehältern ausgerichtet. Dabei fallen gemäss Art. 55 der Vollzugsverordnung zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal (sGS 143.21; abgekürzt VVzDBO) in Verbindung mit dem eingangs erwähnten DBO-Artikel das 13. Monatsgehalt und die Sozialzulagen für die Bemessung ausser Betracht.

B. Die DBO kennt an sich kein Wahlrecht, wonach eine Treueprämie als Geldleistung oder in Form von arbeitsfreier Zeit bezogen werden kann. Da ein grosser Teil des Personals den vollen oder teilweisen Bezug als arbeitsfreie Zeit bevorzugt, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 519 vom 18. April 1978 – abgestützt auf Art. 14 der VVzDBO – die Möglichkeit geschaffen, im Gefolge einer Treueprämie einen unbezahlten Urlaub von maximal 20 Arbeitstagen bei Auszahlung eines Monatsgehalts bzw. von maximal 30 Arbeitstagen bei Auszahlung von ein- einhalb Monatsgehältern zu beziehen. In der Zahl der maximal möglichen Urlaubstage wurde damals berücksichtigt, dass das 13. Monatsgehalt für die Bemessung der Treueprämie ausser Betracht fällt. Ebenfalls nach Art. 45 Abs. 2 DBO werden während eines solchen Urlaubs die Sozialzulagen nicht ausbezahlt. Die Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse werden, im Gegensatz zu normalem unbezahltem Urlaub, durch den Kanton bezahlt. Zudem erfolgt keine Ferienkürzung gemäss Art. 11 VVzDBO.

C. Auf Anregung der Personalverbände sowie um eine administrativ einfachere Lösung zu schaffen, soll nun vom System der Auszahlung der Treueprämie mit anschliessendem unbezahltem Urlaub zum bezahlten Urlaub anstelle der Treueprämienauszahlung bzw. einer Mischform zwischen Geldleistung und Gewährung von arbeitsfreier Zeit übergangen werden. Die Sozialzulagen und das 13. Monatsgehalt sollen während des Urlaubs normal weiterbezahlt werden. Da diese aber für die Bemessung der Treueprämie ausser Betracht fallen, ist dieser

Umstand bei der Umrechnung des Treueprämienwertes in Anzahl bezahlte Arbeitstage zu berücksichtigen. Im Einzelfall soll die betreffende Person den Anteil der Treueprämie, welche in Form von Zeit bezogen werden soll, auf einen halben Tag genau wählen können. Es gilt weiterhin zu beachten, dass die betrieblichen Verhältnisse den Bezug in Form von arbeitsfreier Zeit erlauben müssen.

D. Zur Berechnung der Anzahl arbeitsfreier Tage, die aufgrund der Umwandlung der entsprechenden Treueprämie entsteht, ist der Wert der fälligen Treueprämie (1/12 der Grundbesoldung ohne Sozialzulagen) demjenigen eines Arbeitstages (1/22 des Monatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn und Sozialzulagen) gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich die Anzahl Arbeitstage, welche – unter Berücksichtigung der ungekürzten Weiterzahlung des 13. Monatslohnes und der Sozialzulagen – anstelle der Treueprämienauszahlung höchstens bezogen werden können. Kompliziert wird diese Berechnung dadurch, dass der Anspruch auf Sozialzulagen unterschiedlich ist. Um ein administrativ möglichst einfaches System zu erhalten, soll dieser individuelle Anteil der Besoldung für sozialzulagenberechtigte Personen pauschalisiert werden. Dazu wird der durchschnittliche Betrag an Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) ermittelt, welcher von einer hundertprozentig beschäftigten Person bezogen wird. Gleichzeitig ist zu beachten, dass diesem Pauschalbetrag in Höhe des Einkommens nicht die gleiche Bedeutung zukommt. Die Berechnung der möglichen Urlaubstage hat deshalb nach der durchschnittlichen treueprämienberechtigten Lohnsumme einer Person mit Treueprämienanspruch zu erfolgen. Die Höchstzahl für Personal mit und ohne Anspruch auf Sozialzulagen (gemäss Art. 34 und 35 DBO) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Treueprämie für eine solche im Wert von einem bzw. von eineinhalb Monatsgehältern.

E. Gemäss Berechnungen des Personalamtes ergibt sich folgender Vorschlag:

Personal	mit Anspruch <u>auf Sozialzulagen</u>	ohne Anspruch <u>auf Sozialzulagen</u> (wie bisher)
1 Monatsgehalt	19 Tage Urlaub	20 Tage Urlaub
1 ½ Monatsgehälter	28 ½ Tage Urlaub	30 Tage Urlaub

Aus Praktikabilitätsgründen soll für Einzelentscheide bei Beamten anstelle der Wahlbehörde das vorgesetzte Departement und bei Angestellten die Wahlbehörde über die Gewährung von arbeitsfreier Zeit anstelle der Auszahlung der Treueprämie bzw. eines Teils davon entscheiden. Dazu ist von der treueprämienberechtigten Person spätestens 3 Monate vor Fälligkeitsdatum ein Gesuch um die gewünschte Anzahl Arbeitstage Urlaub anstelle der Auszahlung der fälligen Treueprämie bzw. eines Teils davon an die vorgesetzte Stelle zu richten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein solches Gesuch eingereicht, so ist die Treueprämie normal auszuzahlen. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung kann ein bewilligter Urlaub erst ab Fälligkeit der Treueprämie bezogen werden. Dafür wird die Möglichkeit zum Bezug des Urlaubs vom Datum der Fälligkeit an auf zwei Jahre festgesetzt. In dienstlich besonders begründeten Fällen soll die für den Urlaub zuständige Instanz die Frist im Einvernehmen mit dem Personalamt angemessen verlängern können.

Bei allfälligen Ferienkürzungen gemäss Art. 11 lit. b der VVzDBO werden anstelle der Auszahlung einer Treueprämie bezogene Urlaubstage nicht angerechnet.

F. Mit Schreiben vom 10. März 1993 teilte der Obmann der Präsidentenkonferenz der Verbände des st.gallischen Staatspersonals dem Finanzdepartement mit, dass die Präsidentenkonferenz am 3. März 1993 dem Entwurf zugestimmt habe. Sie hätte allerdings eine etwas grosszügigere Lösung erwartet, nachdem das Staatspersonal in letzter Zeit doch unerfreuliche Rückschläge habe in Kauf nehmen müssen.

Der Regierungsrat erwägt:

Die Umstellung von unbezahltem Urlaub nach Auszahlung der Treueprämie auf Gewährung von bezahltem Urlaub anstelle der Auszahlung bringt eine einfachere Handhabung der Urlaube in Zusammenhang mit der Treueprämie. Eine Vereinfachung drängt sich insbesondere deshalb auf, weil die Zahl der Gesuche um Urlaub in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Die vorgeschlagene Lösung erscheint zweckmässig, berücksichtigt weitgehend die Wünsche der Personalverbände und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Personal, welches gemäss Art. 45 der DBO Anspruch auf eine Treueprämie hat, kann anstelle der Auszahlung des fälligen Betrages bezahlten Urlaub beziehen, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies gestatten.
2. a) Personal mit Anspruch auf Sozialzulagen (gemäss Art. 34 oder 35 DBO bzw. gemäss Art. 34 und 35 DBO) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Treueprämie kann höchstens 19 Arbeitstage bei Anspruch auf ein Monatsgehalt bzw. 28 ½ Arbeitstage bei Anspruch auf eineinhalb Monatsgehälter als bezahlten Urlaub beziehen.
b) Personal ohne Anspruch auf Sozialzulagen (gemäss Art. 34 und 35 DBO) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Treueprämie kann höchstens 20 Arbeitstage bei Anspruch auf ein Monatsgehalt bzw. 30 Arbeitstage bei Anspruch auf eineinhalb Monatsgehälter als bezahlten Urlaub beziehen.
3. Die Auszahlung der Treueprämie reduziert sich für jeden bewilligten Urlaubstag um den Umkehrwert der für die betreffende Person gemäss Ziff. 2 höchstmöglichen Anzahl Urlaubstage.
4. Für Personalkategorien, deren Arbeitszeit von der Fünftagewoche abweicht, erfolgt die Berechnung in analoger Weise durch das Personalamt.
5. Um die Treueprämie voll oder teilweise in Form von bezahltem Urlaub zu beziehen, ist bis spätestens drei Monate vor Fälligkeit ein entsprechendes Gesuch an die vorgesetzte Dienststelle zu richten. Bei Beamten entscheidet das vorgesetzte Departement, bei Angestellten die Wahlbehörde, ob, in welchem Zeitpunkt und wieviel der Treueprämie als bezahlter Urlaub bezogen werden kann.
6. Der bezahlte Urlaub ist ab dem Fälligkeitsdatum innerhalb von 2 Jahren zu beziehen. In dienstlich besonders begründeten Fällen kann die für den Urlaub zuständige Instanz die Frist im Einvernehmen mit dem Personalamt angemessen verlängern.
7. Bei einer allfälligen Ferienkürzung gemäss Art. 11 lit. b) der VVzDBO werden diese Urlaubstage nicht angerechnet.
8. Dieser Beschluss wird ab 1. April 1993 angewendet und ersetzt den RRB Nr. 519 vom 18. April 1978. Bereits bewilligte Gesuche nach RRB Nr. 519 vom 18. April 1978 für die Zeit nach dem 1. April 1993 werden gemäss bisheriger Regelung vollzogen.

In den ersten 3 Monaten nach Vollzugsbeginn kann die Frist gemäss Ziffer 5 unterschritten werden.

Der Landamman:

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:

Abschrift des Protokollauszugs